

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Schleppgemeinschaft Uelhoff e.V.
vertreten durch den ersten Vorsitzenden
Marcus Klein
Lichtmecke 3
57462 Olpe

Dienstgebäude: Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: 3.069

Auskunft erteilt: Frau Sprenger / Frau Rabe
Telefon: 02761 / 81 622 / 81 579

Fax: 02761 / 945 03 322 / 945 03 579

E-Mail: m.sprenger@kreis-olpe.de
f.rabe@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 665 1-051
Datum: 07.12.2021
Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom: -

Hängegleiter- und Gleitsegel-Schleppbetrieb in Attendorn-Uelhoff

Ausnahme

Sehr geehrter Herr Klein,

für die Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Grundstücken Gemarkung Ewig, Flur 10, Flurstück 3 und Flur 5, Flurstücke 36 und 83 erteile ich der Schleppgemeinschaft Uelhoff e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Marcus Klein,

eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsplans „Biggetalsperre – Listertalsperre“ im Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland“ (Landschaftsschutzgebiet Typ A) Motorfahrzeuge aller Art außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu führen oder abzustellen (Nummer 2.3. 0.1 (1. e) LP 1).

Diese Ausnahme gilt für die Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und nach den Vorgaben Ihres Antrags vom 29.11.2021, der Grundlage dieser Genehmigung und Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW), Nummern 2.3 ff des Landschaftsplans „Biggetalsperre – Listertalsperre“ (LP 1).

Kostenentscheidung:

Für die Entscheidung über eine Ausnahme ist eine Gebühr zu erheben. Die Festsetzung der Gebührenhöhe liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Der anzuwendende Gebührenrahmen sieht eine Gebühr von mindestens 30,00 € bis maximal 5.000,00 € vor.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand zu der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte halte eine Gebühr von **100,00 €** für angemessen und setze diese gegen Sie fest. Bitte überweisen Sie diesen Betrag

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



- bis zum **07.01.2022**
- auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten der Kreiskasse Olpe
- und geben Sie das Kassenzzeichen 6650.1000107 an.

Bitte zahlen Sie fristgerecht. Sie vermeiden dadurch weitere Kosten und Vollstreckungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen: Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 15b.3.4.7.

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme ist bis zum **31.12.2031** befristet.
2. Zum Schutz der Tierwelt darf der Flugbetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Juni des Jahres nicht vor 10.00 Uhr vormittags aufgenommen werden.
3. Widerrufsvorbehalt:
Für den Fall, dass sich, wenn zurzeit auch nicht absehbar, artenschutzrechtliche Probleme ergeben sollten, behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung vor.
4. Auflagenvorbehalt:
Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen behalte ich mir vor.

Hinweise:

1. Diese Ausnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
2. Durch diese Genehmigung werden nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für die luftrechtliche Erlaubnis.

Begründung:

Mit Mail vom 29.11.2021 haben Sie mitgeteilt, dass der Hängegleiter- und Gleitschirmschleppbetrieb in Attendorn-Uelhoff auch über den 31.12.2021 hinaus weiterbetrieben werden soll und die Verlängerung der Befreiung vom 12.12.2011 beantragt. Da der Landschaftsplan 1 inzwischen neu aufgestellt worden ist und sich die Genehmigungsvoraussetzungen geändert haben, kommt eine bloße Verlängerung der vorgenannten Genehmigung nicht in Betracht.

Die Flächen, die für den Betrieb in Anspruch genommen werden, liegen innerhalb des durch den (neuen) Landschaftsplan „Biggetalsperre – Listertalsperre“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Bigge-Lister-Bergland (LSG Typ A)“. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans ist es in diesem Gebiet u.a. untersagt, Motorfahrzeuge aller Art außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu führen oder abzustellen (Nummer 2.3. 0.1 (1. e) LP 1).

Auf Antrag kann von der unteren Naturschutzbehörde von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist (Nummer 2.3.1.4. (1.) LP 1). Den entsprechenden Antrag haben Sie mit Mail vom 29.11.2021 gestellt. Zu den Schutzzwecken des LSG Typ A gehören:

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft und
- die besondere Bedeutung für die Erholung.

Bei der Ausübung des Hängegleiter-/Gleitschleppbetriebs wird das Landschaftsschutzgebiet lediglich temporär in Anspruch genommen (z.B. Befahrung mit PKWs, Aufstellung der Schleppwinde). Nach der Ausübung werden alle hierfür notwendigen Utensilien von der Fläche entfernt. Aufgrund dieser temporären Nutzung wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt. Die Beanspruchung bzw. mögliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind minimal.

Seit vielen Jahren übt die Schleppgemeinschaft Uelhof e.V. ihren Sport auf den betrachteten Flächen mit den entsprechenden Genehmigungen aus. Bisher ist es noch zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten gekommen und ein Eintritt dieser ist auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu vermuten. Sollten sich aufgrund der aktuellen Dynamik der Landschaft (Borkenkäferkalamität) neue bisher noch nicht abschätzbare Raumnutzungen der bestehenden oder neuer Arten ergeben, so ist auf den Auflagenvorbehalt zu verweisen. So bestehen auch vonseiten der Jagdbehörde keine Bedenken, sofern die Ausübung des Sports im bisherigen Rahmen stattfindet.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist die Maßnahme mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu vereinbaren. Die Ausnahme kann mithin erteilt werden.

Fundstellen:

Die in dieser Genehmigung aufgeführten Rechtsgrundlagen können bei mir während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter www.recht.nrw.de eingesehen werden. Der Landschaftsplan kann auf der Internetseite des Kreises Olpe unter www.kreis-olpe.de eingesehen werden.

Sie haben folgende rechtlichen Möglichkeiten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid und/oder den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

Hinweise:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Gemäß § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen findet kein Widerspruchsverfahren mehr statt. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rabe)

